

Vorblatt

Problem:

Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub im Jahr 2003 an der Messstelle Oberwart

Ziel:

Setzen von Maßnahmen zur Begrenzung der Feinstaubbelastung

Lösung:

Novellierung der bereits bestehenden IG-L Verordnung, LGBl. Nr. 31/2006 durch Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches auf das ganze Burgenland und damit Festlegung von Verpflichtungen zur Setzung von Maßnahmen gegen Feinstaub auch im südlichen Teil des Burgenlandes

Alternativen:

Mögliches Vertragsverletzungsverfahren

Kosten:

entstehen dem Land Burgenland durch

- die Verkehrsmaßnahmen gemäß § 4 - Fahrverbot für bestimmte Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge Kosten für die Anschaffung, Errichtung und Wartung der Straßenverkehrszeichen in den Bezirken, Oberwart, Güssing und Jennersdorf in der Höhe von insgesamt 9 500 Euro (Abt. 5/ III, Referat 2),
- den Ankauf, die Aufbringung und Entfernung von Streumitteln für die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf gem. § 5 Kosten in der Höhe von insgesamt 38 000 Euro (Abt. 8 Straßenbauamt Oberwart),
- die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaften in der Höhe von etwa 647 Euro pro Bezirkshauptmannschaft.

Dem Bund werden aus der Vollziehung dieser Verordnung keine Kosten erwachsen.

EU-(EWR-) Konformität:

Gegeben. Die gegenständliche Verordnung gründet sich auf das Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L). Das IG-L setzt folgende EU-Richtlinien um

1. die Richtlinie 1996/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996 S. 55 (CELEX-Nummer: 31996L0062);
2. die Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163 vom 29. 06. 1999 S. 41 (CELEX-Nummer: 31999L0030);
3. die Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313 vom 13. 12. 2000 S. 12 (CELEX-Nummer: 32000L0069);
4. die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26. 01. 2005 S. 17 (CELEX-Nummer: 32004L0107).

Erläuternde Bemerkungen

I.

1) Allgemeiner Teil - gesetzliche Grundlagen

Im Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, sind für bestimmte Luftschadstoffe - unter anderem für Feinstaub (PM10) - Immissionsgrenzwerte festgelegt.

Wenn an einer gemäß § 5 leg. cit. betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung entsprechend der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz - Luft im Monats- oder Jahresbericht auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts auf

- einen Störfall oder
- eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission

zurückzuführen ist.

Der Landeshauptmann hat innerhalb von neun Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts eine Stuserhebung zu erstellen, wenn die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts festgestellt wird.

Die Stuserhebung hat jedenfalls zu enthalten:

- die Darstellung der Immissionssituation für den Beurteilungszeitraum;
- die Beschreibung der meteorologischen Situation;
- die Feststellung und Beschreibung der in Betracht kommenden Emittenten oder Emittentengruppen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung geleistet haben, und eine Abschätzung ihrer Emissionen;
- die Feststellung des voraussichtlichen Sanierungsgebiets

Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes hat der Landeshauptmann auf Grundlage der Stuserhebung, eines allenfalls erstellten Emissionskatasters sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zur Stuserhebung mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog zu erlassen.

Im Maßnahmenkatalog ist/ sind

- das Sanierungsgebiet festzulegen,
- im Rahmen der §§ 13 bis 16 Maßnahmen anzuordnen, die im Sanierungsgebiet oder in Teilen des Sanierungsgebiets umzusetzen sind,
- die Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen festzusetzen.
- anzugeben, ob die Maßnahmen direkt wirken oder von der Behörde mit Bescheid anzuordnen sind

2) Grenzwertüberschreitungen im Burgenland

An den Messstellen Eisenstadt, Illmitz und Kittsee kam es im Jahr 2002 zu Überschreitungen des PM10 (Feinstaub) Grenzwertes gemäß Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006.

Auf Grund der o.a. Bestimmungen wurde eine Stuserhebung erstellt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Juni 2006, LGBl. Nr. 31/2006, wurde ein Maßnahmenkatalog erlassen.

Im Jahr 2003 wurde an der Messstelle in Oberwart ebenfalls eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub gemessen.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wurde eine Stuserhebung beim Umweltbundesamt in Auftrag gegeben und am 20. 04. 2006 fertig gestellt.

Die Stuserhebung wurde vom Landeshauptmann unverzüglich den in ihrem Wirkungsbereich berührten

- Bundesministern und den
- gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen auf Landesebene zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb einer Frist von sechs Wochen konnten die genannten Behörden und Interessenvertretungen eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann abgeben.

Die Stuserhebung wurde bei allen Gemeinden der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder konnte innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann abgeben.

Die Stellungnahmefrist endete am 16. Juni 2006.

In der Stuserhebung wurde angeführt, dass die Schadstoffbelastung u.a. die Bundesländergrenzen zur Steiermark überschreitet. Eine Koordinierung der Maßnahmen zur Vermeidung der regionalen PM10 Belastung mit der Steiermark wurde empfohlen. Die Stuserhebung wurde daher auch der Steiermark zur Vorbereitung der Koordinierung von Maßnahmen zur Kenntnisnahme und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Die gegenständliche Verordnung ist u.a. ein Ergebnis

- von Koordinierungsgesprächen bzw. des Schriftverkehrs mit den Ländern Steiermark, Wien und Niederösterreich.
- der Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung und teilweisen Umsetzung des Optionenpapiers, das auf Grund eines Auftrages der Landesumweltreferentenkonferenz im Juni 2005 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellt wurde,
- der Mitarbeit im Länderarbeitskreis mit Wien und Niederösterreich und
- der Tätigkeit des landesinternen Arbeitskreises des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, der mit Vertretern aller berührten Fach- und Rechtsabteilungen besetzt ist.

3) Grundsätze zur Festlegung der Maßnahmen

Auf Grund der Angaben in der Stuserhebung sind u.a.

- der Straßenverkehr - sowohl durch Fahrzeuge als auch durch die Wiederaufwirbelung von Streumitteln,
- der OFF- Road- Verkehr im Bereich Bauwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft
- die Bauwirtschaft und
- die Landwirtschaft

als Emittenten von Feinstaub festgestellt worden.

In diesen Bereichen sind daher Maßnahmen zu treffen.

In der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 31/2006, wurden auf Grund der Stuserhebung 2002 für das nördliche und mittlere Burgenland folgende Maßnahmen festgelegt.

„§ 2 Maßnahmen für Anlagen:

- Mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, dürfen mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind, die
- 1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel - Größenbereich 20 bis 300 nm (1 nm = 10⁻⁹ m) von mehr als 95 % und
- 2. einen Abscheidegrad „EC- Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen müssen.

Im Zuge des nachträglichen Einbaus eines Partikelfiltersystems

- ist keine Erhöhung der Emissionen CO, HC, NOX und PM10 gegenüber dem Ausgangszustand des Motors zulässig, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelfiltersystems - bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt.
- ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Maschinen u. Geräte,

- die dem für sie in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik (zB Gew.O, MOT-VO) entsprechen oder
- die eine gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten.
- die im öffentlichen Interesse (Bundesheer, Feuerwehr ..) verwendet werden.

Geltungsbereich - zeitlich

§ 2 d. VO tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft

und gilt jeweils im Winterhalbjahr - das ist vom 1. November bis 31. März jeden Jahres.

Übergangsregelung

Mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen, dürfen bis 1. Jänner 2015 verwendet werden.

§ 3 Einsatz emissionsarmer Brennstoffe

Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, die mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“ betrieben werden.

Diese Bestimmung ist nur anzuwenden,

- wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist,
- der Einsatz dieser emissionsärmeren Brennstoffe nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt und.
- die jeweilige Anlage zum Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet ist.

Ein Heizkessel, der mit HÖ-L betrieben wird, ist im Sinne dieser Verordnung nur dann für den Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet, wenn HÖ-EL in einem solchen Heizkessel verwendet werden kann, ohne dass Umrüstungsmaßnahmen an diesem Heizkessel durchgeführt werden müssen. Als Umrüstungsmaßnahme gilt beispielsweise ein Austausch des gesamten Brennerkopfes.

§ 4 Maßnahmen für den Verkehr

- Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.
- Ausnahmen
- Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, für die gemäß § 14 Absatz 2 IG-L, die Beschränkungen nicht anzuwenden sind (zB Einsatzfahrzeuge),
- Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte EURO 1 und der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung einhalten,
- historische Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind,
- Fahrzeuge des Bundesheeres

§ 5 Regelungen für Streumittel

Abstumpfungsmittel

- dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen ausgenommen auf Nebenstraßen mit sehr geringem JDTV (< 1000) nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden,
- müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und
- dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten
- sie müssen von hoher Abriebhärte sein.

Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

Sobald aufgebrachte abstumpfungsmittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die Flächen durch denjenigen, der die Streuung veranlasst hat, reinigen zu lassen. Fahrbahnen im Ortsgebiet dürfen lediglich nass (bei geeigneter Witterung) gereinigt werden.

§ 6 Weitere Regelungen

- Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos im Sanierungsgebiet sind geeignete Vorrichtungen zur möglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.
- Bei der Ausbringung von Gülle oder Jauche ist die Emission von Feinstaub oder dessen Vorläufersubstanzen entsprechend dem Stand der Technik auf ein Minimum zu reduzieren, insbesondere ist die Einbringung in den Boden innerhalb von sechs Stunden durchzuführen.
- Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3, letzter Satz AWG 2002 behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- § 2 (mobile Anlagen) am 1. Jänner 2010.

§ 2 gilt jeweils im Winterhalbjahr - das ist vom 1. November bis 31. März jeden Jahres.

Übergangsregelung

Mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen, dürfen bis 1. Jänner 2015 verwendet werden.

- § 3 (Einsatz emissionsarmer Brennstoffe) am 1. September 2006
- § 4 (Maßnahmen für den Verkehr) am 1. Juli 2008
- § 5 (Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen) und § 6 am 1. Oktober 2006.“

Da lt. Stuserhebung Oberwart 2003 die Emissionssituation sowohl hinsichtlich

- der Verursacher der Emissionen als auch
- der Auswirkungen

in etwa mit der o.a. Stuserhebung vergleichbar ist, überschneiden sich auch die Maßnahmenvorschläge.

Im Landessüden weicht jedoch wegen etwas anderer meteorologischer Gegebenheiten (vermehrte örtliche Inversionen in der kleinräumiger gegliederten Hügellandschaft) der Einfluss der lokalen Emittenten auf die Immissionssituation im Bereich der größeren Siedlungen von der Situation im Nordburgenland ab.

Diesem Umstand wurde insofern Rechnung getragen, als durch besondere Anstrengungen bei der Umstellung der Heizungen auf Fern- und Nahwärmeversorgung dieser lokale Einfluss zurückgedrängt wird.

Auch bei den Emissionen aus dem Verkehr setzt das Land auf den weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs zur Reduzierung der Schadstoffe aus dem Pendlerverkehr, aber auch von Emissionen aus dem regionalen Quellverkehr durch lokale Initiativen und Erhalt der wirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Bezirken.

Daher gelangte der landesinterne Arbeitskreis in Abstimmung mit

- dem Großteil der zur Stuserhebung Oberwart eingelangten Stellungnahmen und
- den Ergebnissen der Expertengespräche bzw. dem Schriftverkehr mit den Ländern Wien, Niederösterreich und Steiermark

zur Auffassung, den örtlichen Geltungsbereich der bereits bestehenden IG-L Verordnung auf den Landessüden auszudehnen und die oben unter §§ 2 bis 7 angeführten Maßnahmen auch für die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf in Geltung zu setzen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

- Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen auf Grund der o.a. Stuserhebung dem Verursacherprinzip.
- Die Feststellung des Vorliegens eines Reduktionspotenzials bei den verordneten Maßnahmen erfolgte durch wissenschaftliche Untersuchungen (zB „PM10 Burgenland - Maßnahmenbewertung“ - AEEG 2005; „Schwebestaub in Österreich“ - Umweltbundesamt 2005a).
- Überlegungen bezüglich der Kosten der einzelnen Maßnahmen in Gegenüberstellung zum zu erwartenden Reduktionspotenzial gelangen zum Ergebnis, dass die vorgesehenen Maßnahmen als verhältnismäßig im Sinne des Immissionsschutzgesetzes - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, eingestuft werden können.
- Die gegenständliche Verordnung wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Gemäß Art. I Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, wurde eine Frist von 4 Wochen festgelegt.

4) Folgende Kosten entstehen dem Land Burgenland

- Für die Verkehrsmaßnahmen gemäß § 4 (Fahrverbot für bestimmte LKWs und Sattelzugfahrzeuge) der Verordnung LGBl. Nr. 31/2006, für bestimmte Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge:
Für die Tragung der Kosten für die Anschaffung, Errichtung und Wartung der Straßenverkehrszeichen in der Höhe von 9 500 Euro wurde von der Abt. 5/ III, Referat 2 für Feinstaubmaßnahmen Vorsorge getroffen.
- Die Tragung der Kosten für den Ankauf, die Aufbringung und Entfernung von Streumitteln gem. § 5 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2006 in der Höhe von 38 000 Euro wird durch die Abt. 8 - Straßenbauamt Oberwart erfolgen. Die Kostentragung für den Winterdienst erfolgte bisher jährlich auch durch diese Dienststelle. Es werden bei der Beschaffung der Streumittel nunmehr die Grundsätze des § 5 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2006 berücksichtigt werden.
- Hinsichtlich der Kosten für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaften gemäß § 4 Abs. 2 gibt es keine Erfahrungswerte.
Es wird daher geschätzt, dass pro Bezirkshauptmannschaft 5 Anträge auf Ausnahmegenehmigung eingereicht werden.

Kosten für eine Bezirkshauptmannschaft:

Verwendungsgruppe A 3 Stunden/ Antrag	551,7 Euro
Verw.gr. C 1 Std./ A -	94,5 Euro
Summe:	646,2 gerundet auf 647 Euro.

Die Bewältigung der Arbeit wird mit dem bisherigen Personal zu bewältigen sein, sodass keine tatsächlichen zusätzlichen Kosten für weiteres Personal erwachsen werden.

- Dem Bund werden aus der Vollziehung dieser Verordnung keine Kosten erwachsen.

II) Besonderer Teil

Zu § 6 Abs. 2:

Die Ausnahmeregelung (Z 3) ist für kleine landwirtschaftliche Betriebe gedacht, die mangels Personal und Ausstattung mit geeigneten Geräten nicht mit der rechtzeitigen Einarbeitung der aufgebrauchten Gülle innerhalb von 6 Stunden nach Beginn der Ausbringung beginnen können.

Diese Ausnahmeregelung erfasst 6 986 Betriebe, das sind 60 % der landwirtschaftlichen Betriebe.

Diese Betriebe bewirtschaften 29 057 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, das sind 10 %.

Die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen bis inkl. 10 ha ist nicht auf Ackerland ohne Bodenbedeckung beschränkt. Die Bewirtschaftung kann beispielsweise auch als Wald, Wiesen, Felder oder Weingärten erfolgen.

Zu § 8 Abs. 6 Inkrafttreten:

Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens wurden aufgenommen, um den von den verordneten Maßnahmen betroffenen Personen und Firmen in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf einen gewissen zusätzlichen Zeitraum für die technische Umstellung der Maschinen und Anlagen bzw. bis zum Inkrafttreten der Verbote bzw. Beschränkungen zu gewähren.

Die Neufassung des

- § 1 - Erstreckung des Geltungsbereiches der Verordnung LGBl. Nr 31/2006 auf das ganze Land,
- § 2 Abs. 2 - Änderung des Ausdruckes „PM“ auf „PM10“,
- § 6 Abs. 2 - Aufbringung und Einarbeitung von Gülle und Jauche in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf und in den Freistädten Eisenstadt und Rust,
- § 7a - Hinweis auf die mit dieser Verordnung umgesetzten Richtlinien

durch die Novelle 38/2007 sollen durch die gegenständliche Verordnung an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

In den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf tritt

- § 2 - Maßnahmen für mobile Anlagen (ausgenommen die Neufassung des § 2 Abs.2 - das ist die Änderung des Ausdruckes „PM“ auf „PM10“) am 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt jeweils im Winterhalbjahr - das ist vom 1. November bis 31. März jeden Jahres.
- § 3 - Brennstoffumstellung - am 1. September 2007
- § 4 - Maßnahmen für den Verkehr - am 1. Juli 2008
- § 5 - Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen - am 1. Oktober 2007
- § 6 Abs. 1 - Abfüllung staubender Schüttgüter
- § 6 Abs. 2 - Aufbringung und Einarbeitung von Gülle und Jauche
- § 6 Abs. 3 - Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen - jeweils am 1. Oktober 2007

in Kraft.